



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/018/2021

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Zue, Christian	Datum: 10.03.2021
----------------------	----------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	19.04.2021		öffentlich

Bebauungsplan Nr. 128 "Sondergebiet für eine Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich der Neufahrner Gegenkurve" - 1. Änderung; Würdigung der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege

Sachverhalt:

Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 22.02.2021

Wegen der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung, der siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebietes, sowie vorgeschichtlicher Lesefunde aus der unmittelbaren Umgebung sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Wir möchten bereits jetzt darauf hinweisen, dass im Rahmen des vertraglich vereinbarten Rückbaus der Freiflächenphotovoltaikanlage die Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft ausgeschlossen werden können muss. Kann der Antragsteller dies im Zuge des denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisverfahrens nicht in geeigneter Form bis zur Erteilung der Erlaubnis nachweisen, ist für alle mit dem Vorhaben verbundenen Bodeneingriffe eine vorherige archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation der Gesamtfläche erforderlich. In diesem Fall formuliert das BLfD Vorschläge für die fachlich erforderlichen Auflagen und Hinweise in einer gesonderten Stellungnahme.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wegen neu aufgetretener Lesefunde hat sich die Erwartungssituation im Vergleich zum ursprünglichen Bebauungsplan geändert. Es ist daher im Geltungsbereich des Bebauungsplans nun mit Bodendenkmäler zu rechnen. Für Bodeneingriffe jeglicher Art ist daher eine denkmalrechtliche Erlaubnis notwendig. Der bisher im Bebauungsplan enthaltene Hinweis zum Denkmalschutz wird um den in der Stellungnahme genannten Hinweis auf Art. 7 Abs. 1 BayDSchG ergänzt.

Diskussionsverlauf:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung der Stellungnahme entsprechend dem Sachvortrag. Der Bebauungsplan wird hinsichtlich des Hinweises zum Umgang mit Bodendenkmälern redaktionell ergänzt.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)